

Stralendorfer Amtsblatt

29. Jahrgang | Nr. 03
26. März 2025



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülöw



Kinoabende vereinen Filmfreunde vor der Leinwand im Warsower Kirchturm – mehr dazu auf Seite 5

Foto: Düring

-Anzeigen-

FAIR METALL

SCHROTT • ALTMETALL

Wir kaufen FAIR zum Tagespreis
Alteisen, Buntmetalle

Anthony-Fokker-Straße 5 Mo. - Fr. 7.00 - 16.00 Uhr
19061 Schwerin-Görries Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

www.fair-metall.de | Tel. 0385 - 67 68 090

AUTO ASSMANN



die
werkstatt

0385 6767170 | autoassmann.de

Blickpunkte

Seite 06 Baustelle mit Umleitung Walsmühlen – Schossin
Straßensanierung des Verbindungsweges

Seite 08 Baustart am Wiesengrund in Wittenförden
Neuansiedlung im alten Ortskern möglich

Seite 10 „Helau – Alaaf – Hau rin!“
Närrisches Treiben in Stralendorf

Seite 12 Internationaler Frauentag
Stralendorfer Frauen feierten ihren Tag

Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr nur mit vorheriger Terminvereinbarung
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr nur mit vorheriger Terminvereinbarung
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr nur mit vorheriger Terminvereinbarung

Die Terminvergabe erfolgt über das Terminvergabesystem auf der Internetseite www.amt-stralendorf.de oder telefonisch 03869 7600-76.

Telefonische Erreichbarkeit der Fachdienste:

Montag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Termine bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste können telefonisch mit den jeweiligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern direkt oder über die Zentrale unter 03869 7600-0 vereinbart werden. Die Durchwahlnummern finden Sie auf der Internetseite www.amt-stralendorf.de oder im Telefonverzeichnis einer jeden Ausgabe des Stralendorfer Amtsblattes. Der Zugang zu den Verwaltungsgebäuden ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Donnerstags ist die Verwaltung ohne Terminvereinbarung geöffnet.

Maik Helterhoff
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Redaktion

Amt Stralendorf
Martin Reiners
Telefon: 03869 7600-29
Telefax: 03869 7600-60
reiners@amt-stralendorf.de

Anzeigenberatung

PS. Werbung & Verlag
Beatrice Rachow / Dirk Larisch
Tel. 0385 3035955 / 0385 557518
rachow@werbeagentur-plust.de
larisch@werbeagentur-plust.de

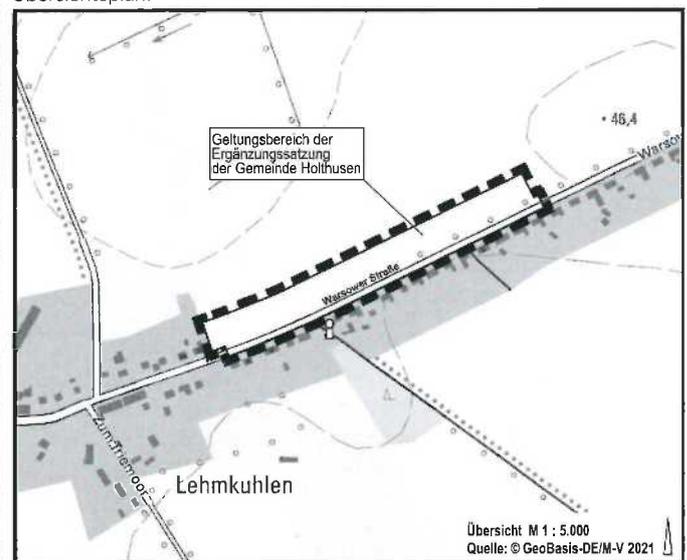
Die nächste Ausgabe erscheint am 30.04.2025
Redaktionsschluss: 17.04.2025

GEMEINDE HOLTHUSEN AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Holthusen
Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2024 die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) von diesem Tage im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr oder nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die in Kraft getretene Ergänzungssatzung für einen Teilbereich im Osten der Ortslage Lehmkuhlen nördlich der Warsower Straße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wurde ergänzend auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> in das Internet eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verlet-

zung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holthusen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Ergänzungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Holthusen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Holthusen, den 17.03.2025

gez. Marianne Facklam
Bürgermeisterin
der Gemeinde Holthusen

GEMEINDE PAMPOW

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Pampow

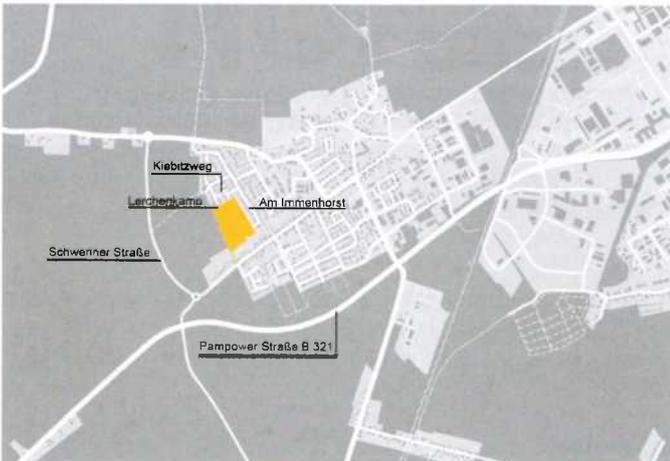
Betrifft: Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.03.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 17 befindet sich am westlichen Ortsrand von Pampow, im Bereich von Kiebitzweg und Lerchenkamp (siehe Übersichtsplan). Die 2. Änderung des B-Plans betrifft ausschließlich den als allgemeines Wohngebiet (WA 5) festgesetzten Teilbereich des B-Plans Nr. 17.



Planungsziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist, im Teilbereich WA 5 des allgemeinen Wohngebietes die Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden unter Berücksichtigung des Wohnbauentwicklungsrahmens der Gemeinde anzupassen und von 1 auf 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zu erhöhen.

Jede Person kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt“ einschließlich Begründung ab diesem Tag während der Dienststunden oder nach Vereinbarung im Amt Stralendorf, Fachbereich Bau und Gebäudemanagement, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Internet unter <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/>. Die Satzung sowie die zugehörige Begründung werden ebenfalls unter diesen Links in das Internet eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Pampow, 14.03.2025

(Siegel)

gez. Frank Gombert
Bürgermeister
der Gemeinde Pampow

Mehr Infos unter:

www.amt-stralendorf.de

